



# ainfo



## 10 Jahre Hartz-Kommission: Eine Erfolgsgeschichte? Für wen?

Für die einen sind sie der Grund, warum die Wirtschaftskrise 2008/2009 auf dem Arbeitsmarkt so gut bewältigt wurde und die Zahl der Erwerbstätigen aktuell so hoch ist. Für die anderen sind sie der größte Sozialabbau der Geschichte und ein Hebel zur Ausweitung von Niedriglöhnen: Die Hartz-Gesetze. Vor 10 Jahren, im August 2002 präsentierte die Hartz-Kommission ihre Vorschläge. Anlässlich dieses Jahrestages wird wieder über die Wirkung der „Reformen“ gestritten.

Die Befürworter der Hartz-Gesetze argumentieren, die sehr gute Lage auf dem Arbeitsmarkt zeige doch eindrucksvoll, wie richtig und wirkungsvoll die Arbeitsmarktreformen gewesen seien. Sollte es tatsächlich einen kausalen Zusammenhang zwischen den Hartz-Gesetzen und einer günstigen Beschäftigungsentwicklung geben – genauer gesagt: wenn es den Befürwortern gelingt, diese Sichtweise in der Öffentlichkeit zu verankern –, dann würden die vielfältigen Maßnahmen zur Deregulierung des Arbeitsmarktes und die tiefen Einschnitte in die Arbeitslosenversicherung bis hin zur Abschaffung der Arbeitslosenhilfe im nachhinein legitimiert und geadelt: Die Hartz-Gesetze erscheinen dann in dem Licht, zwar für die betroffenen Erwerbslosen schmerzliche Einschnitte gebracht zu haben, aber offensichtlich notwendig gewesen zu sein.

Das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) hat

die Beschäftigungssicherung in der letzten Wirtschaftskrise untersucht. Aufgrund des dramatischen Einbruchs des Bruttoinlandsproduktes um 6,5% hätte die Zahl der Erwerbstätigen eigentlich krisenbedingt um 3,1 Mio. sinken müssen. 1,1 Mio. Arbeitsplätze wurden jedoch durch unterschiedliche Formen der Arbeitszeitverkürzung gesichert. Die Jahresarbeitszeit je Arbeitnehmer sank um 45 Stunden: Überstunden wurden abgebaut, Arbeitszeitkonten geleert und es wurde vielfach kurzgearbeitet. Zudem wurden fast 2 Mio. Arbeitsplätze gesichert, da die Unternehmen einen Rückgang der Produktivität pro Arbeitsstunde hingenommen und nicht voll ausgelastete Beschäftigte gehalten haben (IMK Report Nr. 56, 11/2010, S. 6f). All dies hat rein gar nichts mit den Hartz-Gesetzen zu tun. Gustav Horn vom IMK kommentiert: „Die Verherrlichung der Agenda 2010 vor dem Hintergrund einer Krise, deren Ursachen auch im naiven Glauben an die Stabilität unre-

### INHALT

- **ALG und Teilzeit**
- **Arbeitsunfähigkeit**
- **BSG-Urteile**



gulierter Märkte fußt, ist daher nicht nur ein Mythos, sondern auch eine intellektuelle Qual.“

Auch für wirtschaftliche Aufschwungphasen lässt sich kein Zusammenhang zwischen den Hartz-

*Fortsetzung auf Seite 2*



UM *fair* TEILEN  
Reichtum  
besteuern

Samstag 29.9.12:  
Bundesweiter  
Aktionstag  
www.umfairteilen.de

Fortsetzung von Seite 1

Gesetzen und dem Zuwachs an Beschäftigung bzw. dem Rückgang der registrierten Arbeitslosigkeit feststellen. Vergleiche zwischen Phasen vor und nach den Arbeitsmarktreformen sowie mit anderen Ländern belegen, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung durch die Hartz-Gesetze nicht beschäftigungsintensiver geworden ist (IMK Report Nr. 56, 11/2010, S. 9).

### **Hauptsache Arbeit?**

Diese Betrachtungen sind informativ, greifen aber noch zu kurz. Wir sollten grundsätzlicher werden: Die Befürworter der Hartz-Gesetze belegen den vermeintlichen Erfolg ihrer Reformen mit der hohen und steigenden Zahl der Erwerbstätigen. Aber was sagt das aus? Sicherlich ist Erwerbsarbeit mehr als Brot-erwerb. Erwerbsarbeit ist aber auch kein Selbstzweck. Eine rein quantitative Erfassung von Beschäftigten, die die Qualität der Arbeitsplätze unberücksichtigt lässt, ist kein geeigneter Maßstab für Erfolg. Unser Anspruch ist: Von Erwerbsarbeit soll man gut leben können, sie muss aber zumindest existenzsichernd sein. Sie soll Sicherheit und Perspektive bieten und eine ausreichende soziale Absicherung. Legt man diese Mindestanforderungen „guter Arbeit“ als Maßstab an, dann fallen Millionen Erwerbstätige aus der Erfolgsbilanz heraus: 7,8 Millionen Menschen – das sind mittlerweile 22,4 Prozent aller Erwerbstätigen – arbeiten in prekären Beschäftigungsverhältnissen wie Minijobs, Leiharbeit, Teilzeit unter 20 Stunden oder mit befristeten Arbeitsverträgen. Hinzu kommen 2,2 Millionen Solo-Selbstständige (6,2 Prozent aller Erwerbstätigen), die oftmals ebenfalls prekär arbeiten.

Die Zahl der Erwerbstätigen, die unbefristet und sozialversichert mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, ist zwischen 1991 und 2010 um 3,8 Mio. gesunken. 2010 hatte dieses so genannte Normalarbeitsverhältnis nur noch einen Anteil von 66 Prozent (1991: 78 Prozent). Mit anderen Worten: Der Nachkriegsrekord bei der Beschäftigung ist auf Jobs mit geringerer sozialer, arbeitsrechtlicher und finanzieller Absicherung zurückzuführen (Quelle für die Zahlen: DGB, „arbeitsmarktaktuell“, Nr. 2/2012). Diese Entwicklung ist für Beschäftigte und Arbeitsuchende kein Erfolg sondern eine Bedrohung. Und diese Entwicklung ist ursächlich auf die Hartz-Gesetze zurückzuführen. Denn schließlich wurden mit Hartz I und II die Entgeltgrenze für die Minijobs auf 400 Euro angehoben und die 15-Stunden-Grenze abgeschafft. Die Leiharbeit wurde dereguliert und der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Entlohnung durch einen (Billig-)Tarifvorbehalt ausgehebelt.

Hartz IV erzeugte dann mit Leistungen unter der Armutsgrenze, Sanktionen bis zum Leistungsentzug und scharfen Zumutbarkeitsregeln den Druck, die ausgeweiteten prekären Arbeitsverhältnisse annehmen zu müssen. Hartz IV sorgte auch dafür, dass Beschäftigte aus Angst vor dem sozialen Abstieg bei länger andauernder Arbeitslosigkeit prekäre Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne eher „ertragen“.

### **„Hartz IV muss weg!“ – Und weiter?**

Diese in der Erwerbslosenszene verankerte Parole bringt zwar griffig auf den Punkt, dass die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich war, dass Hartz IV negativ in viele Lebensbereiche strahlt und dass es viele Teilbereiche (Leistungshöhe, Sanktionen, Zumutbarkeit u.a.m.) gibt, in denen sich etwas ändern muss. Aber die Parole zeigt noch keine Alternative auf, sagt nichts darüber, was an die Stelle von Hartz IV treten soll. Der hehre Anspruch, Hartz IV wieder abschaffen zu wollen, kann zudem

Auf [www.dgb.de](http://www.dgb.de) in der Suchfunktion „Diskurs prekäre Beschäftigung“ eingeben.



auch entmutigen und lähmend wirken. Glaubt irgendjemand wirklich daran, dieses Ziel zu Lebzeiten erreichen zu können? Zumindest ist auf Jahre hinaus weder eine Mehrheit im Parlament für ein „Zurück auf Los“ in Sicht noch eine relevante soziale Bewegung, die die Kraft hätte, den notwendigen Druck dafür auf der Straße zu erzeugen.

Wenn es also nicht nur darum gehen soll, recht zu haben, sondern darum, politisch etwas verändern zu wollen und schrittweise Verbesserungen für Erwerbslose und Beschäftigte durchzusetzen, dann wird den Aktiven in den Erwerbslosen-Gruppen nichts anderes übrig bleiben, als darüber zu diskutieren, mit welchen Themen und Forderungen und mit welchen Bündnispartnern mehr politischer Druck aufgebaut werden kann.

Eine Einladung für eine solche, notwendige Strategiedebatte wurde bereits gemacht: So fragt die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift *quer* „Wollen wir uns bewegen und wenn ja wohin?“ und stellt Vorschläge für die politische Arbeit zur Diskussion. Die *quer* ist im Internet erhältlich.

#### IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

## Neuregelung:

# Arbeitsunfähigkeit bei „Erwerbslosigkeit“

Die Definitionen, wann Erwerbslose als arbeitsunfähig gelten, sind neu geregelt worden. Dazu hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die „Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie“ am 21. Juni 2012 geändert. Der G-BA ist das oberste Gremium der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung. Zukünftig ist die Definition von Arbeitsunfähigkeit (AU) unterschiedlich geregelt und hängt vom Status der Leistungsbezieher ab:

### **Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG I)**

Hier ändert sich nichts. ALG-I-Bezieher sind arbeitsunfähig, wenn Sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, die Arbeitsstunden in dem Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt haben. Wer also bereit ist, eine 40-Stunden-Vollzeitstelle anzunehmen, ist bereits arbeitsunfähig, wenn er krankheitsbedingt nur noch 39 Wochenstunden arbeiten kann. Maßstab sind allgemein „leichte Tätigkeiten“ und nicht die zuletzt ausgeübte Beschäftigung (§ 2 Abs. 3 der Richtlinie).

### **Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Hier gilt eine verschärfte Drei-Stunden-Regel: ALG-II-Bezieher gelten erst dann als arbeitsunfähig,

wenn sie krankheitsbedingt nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können oder (mindestens drei Stunden) an einer Maßnahme teilnehmen können (§ 2 Abs. 3a). Die Regel gilt auch für Mini-Jobber, die ergänzend Hartz IV beziehen.

### **Sozialversicherungspflichtige Aufstocker**

Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzend Hartz IV beziehen, gilt die Spezialregelung für „Arbeitslose im SGB-II-Bezug“ laut der Begründung zur Richtlinie jedoch nicht. Sie werden wie alle Arbeitnehmer behandelt: Arbeitsunfähig ist, wer seine „Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen“ kann (§ 2 Abs. 1).

### **„Bettlägerigkeitsbescheinigungen“ hinfällig**

Die neuen Definitionen gelten sowohl für den Fall, dass eine angebotene Arbeit (oder Maßnahme) nicht angetreten werden kann als auch für den Fall, dass mit einer AU-Bescheinigung nachgewiesen werden soll, dass ein Meldetermin oder ein Vorstellungsgespräch nicht wahrgenommen werden kann. Diese Zweckbestimmung ist ausdrücklich in der Begründung zur Richtlinie genannt. Einige Jobcenter hatten in der Vergangenheit die Vorlage so genannter Bettlägerigkeitsbescheinigungen verlangt. Gestützt wurde diese Praxis durch ein Urteil des Bundessozialgerichts (B 4 AS 27/10 R v. 9.11.2010), wonach eine AU-Bescheinigung nicht in jedem Fall als Nachweis ausreicht. Mit der neuen Richtlinie ist diese Praxis (endgültig) nicht mehr zulässig.

### **Regelungslücke**

Die unterschiedlichen Regelungen für ALG-I- und ALG-II-Bezieher stehen in Konkurrenz zueinander. Nicht bedacht wurde die Fallkonstellation, dass ein geringer ALG-I-Anspruch mit Hartz IV aufgestockt werden muss. Welche Definition gilt dann?



#### **Aus dem Inhalt:**

- A** Die vier Leistungsvoraussetzungen
- B** Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, Wohngemeinschaft
- C** Wer bekommt Leistungen der Grundsicherung und wer nicht?
- D** Zumutbarkeit von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen
- E** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II/Sozialgeld)
- F** Leistungen für Bildung und Teilhabe
- G** Leistungen für Unterkunft und Heizung
- H** Wohngeld für Alg II-Bezieher und in Mischhaushalten
- I** Anrechnung von Einkommen
- J** Anrechnung von Kindergeld
- K** Anrechnung von Vermögen
- L** Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen
- M** Kinderzuschlag
- N** Leistungen zur Eingliederung, insbesondere die aus dem SGB III übernehmbaren Leistungen
- O** »Kommunale Eingliederungsleistungen« / Freie Förderung
- P** Arbeitsgelegenheiten/Förderung von Arbeitsverhältnissen/ »Bürgerarbeit«
- Q** Hilfen zur Existenzgründung
- R** Eingliederungsvereinbarung/ Eingliederungsverwaltungsakt
- S** Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung
- T** Kürzung und Wegfall des Arbeitslosengelds II
- U** Rückforderung von Leistungen
- V** Verfahren
- W** Rechtsschutz

**9. Auflage 2012**  
**2-farbig, 832 Seiten**  
**17,- € (zzgl. Portokosten)**

**Bestellungen:** Fachhochschulverlag  
Kleiststr. 10, Geb. 1  
60318 Frankfurt  
Tel.: (069) 1533 2820  
Fax: (069) 1533 2840  
bestellung@fhverlag.de  
www.fhverlag.de







### **Mehrbedarf für Alleinerziehende**

Es besteht auch dann ein Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn Angehörige an der Kinderbetreuung beteiligt sind oder die Möglichkeit hätten, Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Entscheidend ist „das Fehlen einer nachhaltigen Unterstützung durch andere Personen“ und dass ein Elternteil „tatsächlich nicht in erheblichem Umfang bei der Pflege und Erziehung der Kinder unterstützt wird.“

Im verhandelten Fall lebte eine Alleinerziehende zusammen mit ihrer Schwester und ihren Eltern – ohne jedoch eine Haushaltsgemeinschaft zu bilden. Die Richter entschieden, dass bei der Auslegung des Begriffs der „alleinigen Sorge“ auf den zeitlichen Umfang der tatsächlichen und regelmäßigen Betreuung abzustellen ist und es unerheblich ist, ob mehrere Personen die Möglichkeit gehabt hätten, sich die Kinderbetreuung zu teilen.  
*B 4 AS 167/11 R vom 23. August 2012*

### **Vollständige Erstattung vorläufiger Leistungen**

Vorläufig gewährte Leistungen müssen vollständig zurück gezahlt werden, wenn sich herausstellt, dass doch kein Leistungsanspruch bestand. Die Regelung, wonach nur 44 Prozent der für die Kosten der

Unterkunft erbrachten Leistungen zu erstatten sind (§ 40 Abs. 4 SGB II), gilt bei der Erstattung vorläufig gewährter Leistungen nicht. Die Richter begründen ihre Entscheidung einmal mit dem Wortlaut der Regelung, der auf Fälle nach § 50 SGB X („Erstattung zu unrecht erbrachter Leistungen“) abstellt und zudem mit dem Zweck der nur teilweisen Erstattung: „Durch den teilweisen Ausschluss von der Erstattungspflicht wollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht schlechter als beim Bezug von Wohngeld stehen, weil dieses nicht der Rückforderung unterliegt. Hingegen wird Empfängern von vorläufigen Leistungen nach Ablehnung der endgültigen Leistungsgewährung die Möglichkeit eröffnet, Wohngeld zu beantragen.“

*B 4 AS 169/11 R vom 23. August 2012*

### **Zinsen aus Schmerzensgeld**

Zugeflossene Zinseinkünfte aus einer Schmerzensgeldzahlung sind anrechenbares Einkommen. Die Richter betonen den Unterschied zwischen einem privilegierten, anrechnungsfreien Einkommen und den Zinseinkünften aus diesem Einkommen. Aus der Nicht-Berücksichtigung eines Einkommens folge nicht, dass die daraus resultierenden Zinseinkünfte als zweckbestimmte Einnahme gelten oder aus anderen Gründen anrechnungsfrei bleiben. Ebenso sind Zinsen aus dem Schonvermögen anrechenbares Einkommen.

*B 14 AS 103/11 R vom 22. August 2012*

### **Kostendeckelung KdU**

Eine Vorabklärung zur Übernahme der Unterkunftskosten ist nur bei einem Umzug erforderlich und nicht bei einer Mietsteigerung in einem bestehenden Mietverhältnis. Ebenso greift die Kostenbegrenzung auf die bisherigen Unterkunftskosten nur bei einem nicht genehmigten Umzug und nicht bei einer

Mietsteigerung in einem bestehenden Mietverhältnis. In dem verhandelten Fall hatte das unterlegene Jobcenter beide Regelungen auf den Fall anwenden wollen, dass nach der Modernisierung eines Badezimmers ein Modernisierungszuschlag gezahlt werden musste und sich die Mietkosten in einem bestehenden Mietverhältnis erhöhten.

*B 4 AS 32/12 R vom 23. August 2012*

### **Verwertbarkeit Wohneigentum**

Ein bestehendes Nießbrauchs- oder Dauerwohnrecht führt nicht automatisch dazu, dass eine Immobilie als nicht verwertbar anzusehen ist. Vielmehr müssen die Verwertungsmöglichkeiten – etwa auch durch eine Beleihung – konkret geprüft werden. Das BSG weist darauf hin, dass die Vorinstanzen, die anders entschieden hatten, die bisherige BSG-Rechtsprechung falsch interpretiert hätten. Im verhandelten Fall ging es um ein selbstgenutztes Eigenheim, das aufgrund der Wohnfläche von 174 qm nicht zum Schonvermögen gehörte und in dem die Eltern des Antragstellers ein Dauerwohnrecht hatten.

Der Fall wurde zur Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

*B 14 AS 158/11 R vom 12. Juli 2012*

### **ALG I:**

### **Kurze Anwartschaftszeit verlängert**

Die kurze Anwartschaft, bei der statt der üblichen 12 Beitragsmonate bereits sechs Monate ausreichen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, wurde bis zum 31.12.2014 verlängert. Ursprünglich war die Regelung bis zum 1. August 2012 befristet. Die Regelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die typischerweise immer wieder nur befristet und für kurze Dauer versicherungspflichtig arbeiten können. Die Höchstdauer der kurzen Befristungen wurde von sechs auf zehn Wochen erweitert.

# **Teilzeitarbeit und Arbeitslosengeld**

## **(SGB III)**

Nach einer Teilzeitbeschäftigung oder beim Wunsch, zukünftig weniger Stunden arbeiten zu wollen, sind einige Sonderregelungen zu beachten. Diese betreffen u.a. die Verfügbarkeit, die Zumutbarkeit von Stellenangeboten sowie insbesondere die Bemessung des Arbeitslosengeldes (ALG).

### **1. Teilzeitwunsch und Verfügbarkeit**

Ein Anspruch auf ALG setzt u.a. voraus, dass Erwerbslose dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (§ 137 i.V.m. § 138 Abs. 5 SGB III). Der Wunsch, nur Teilzeit arbeiten zu wollen, schließt die Verfügbarkeit aber nicht aus (§ 139 Abs. 4 SGB III).

Das heißt, trotz Teilzeitwunsch besteht grundsätzlich ein Anspruch auf ALG. Es müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Erwerbslose müssen bereit sein, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung anzunehmen und
- die gewünschte Teilzeitbeschäftigung muss den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Der Teilzeitwunsch kann gegenüber der Agentur für Arbeit formlos erklärt werden. Dabei sollte aber mindestens die wöchentliche Stundenzahl angegeben werden, die auch vor der Arbeitslosigkeit gearbeitet wurde. Ansonsten wird das ALG gekürzt (siehe Punkt 4)!

Die Erklärung gilt solange, bis eine neue Erklärung abgegeben wird. Wir empfehlen, vorab mit der Arbeitsagentur zu klären, ob eine gewünschte Teilzeitbeschäftigung

als marktüblich angesehen wird. Im Streitfall sollte man sich bei seiner Gewerkschaft erkundigen, wie dort die Marktüblichkeit der eigenen Vorstellungen zur Arbeitszeit eingeschätzt wird.

**Achtung:** Der Teilzeitwunsch muss generell vorab erklärt werden. blieb eine solche Erklärung bisher aus und wird ein konkretes Stellenangebot mit der Begründung abgelehnt, nicht so viele Stunden arbeiten zu wollen, dann droht eine Sperrzeit!

### **2. Zumutbarkeitsregel nach Teilzeit**

§ 140 Abs. 3 SGB III regelt, welche Einkommenseinbußen Erwerbslose bei Stellenangeboten im Vergleich zu ihrem alten Arbeitsentgelt hinnehmen müssen: In den ersten drei Monaten ist eine Minderung um bis zu 20 Prozent zumutbar, im 4. bis 6. Monat eine bis zu 30 Prozent und ab dem 7. Monat ist ein Nettoentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes zumutbar.

Nach einer Teilzeitbeschäftigung gilt eine günstige Zusatzregelung, die über den Wortlaut des Paragraphen hinausgeht und die einen gewissen Schutz vor niedrigen Stundenlöhnen bietet. Die Regelung gilt für den Fall, dass die/der Erwerblose bereit ist, Tätigkeiten anzunehmen, deren wöchentliche Stundenzahl oberhalb der Stundenzahl liegt, nach der das ALG bemessen wurde.

Dann muss das Arbeitsentgelt der angebotenen Beschäftigung proportional auf die bisherige Teilzeit umgerechnet werden (angebotenes Arbeitsentgelt multipliziert mit der bisherigen durchschnittlichen Wochenstundenzahl und divi-

dirt durch die angebotene durchschnittliche Wochenstundenzahl; GA zu § 140 SGB III, Rz. 140.11a).

Im Kern bedeutet die Regelung, dass bei der Zumutbarkeitsprüfung auf den Stundenlohn und nicht auf den Monatslohn abzustellen ist.

### **3. Sonderregelungen zur Bemessung des ALG**

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 Prozent (mit Kind 67 Prozent) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt)<sup>1</sup>, das die/der Erwerbslose im letzten Jahr erzielt hat. Da Teilzeitarbeit meistens mit einem geringen monatlichen Arbeitsentgelt einhergeht, fällt das ALG entsprechend niedrig aus. Es gibt aber drei Sonderregelungen, die unter bestimmten Bedingungen dazu führen, dass der Einkommensnachteil einer Teilzeitbeschäftigung nicht (voll) auf das ALG durchschlägt. Die Regelungen betreffen unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen die Arbeitszeit in der Vergangenheit reduziert wurde:

#### **3.1 Arbeitszeitverkürzung zur Beschäftigungssicherung**

Wurde die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer (betrieblichen oder tariflichen) Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung reduziert, dann hat das infolge der Arbeitszeitverkürzung abgesenkte Arbeitsent-

<sup>1</sup> Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt, das die/der Erwerbslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Das Bemessungsentgelt abzüglich der Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent und abzüglich der Lohnsteuer und des Soli ergibt das pauschalierte Nettoentgelt, das so genannte Leistungsentgelt, auf das sich die Leistungssätze von 60 bzw. 67 Prozent beziehen.

gelt keinen negativen Einfluss auf die Höhe des ALG (§ 419 Abs. 7 SGB III): Das ALG wird auf Basis des fiktiven Arbeitentgelts berechnet, das die/der Erwerbslose ohne die Arbeitszeitverkürzung erhalten hätte. Diese günstige „Aufwertung“ gilt allerdings nur für Zeiten mit verkürzter Arbeitszeit bis 31. März 2012.

### **3.2 Sonstige Teilzeitvereinbarung**

Auch der Einkommensverlust aufgrund einer individuellen Teilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber kann für die Höhe des ALG unschädlich sein. Bei dieser Regelung ist der Grund für die Reduzierung der Arbeitszeit unerheblich; sie muss also nicht auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen. Es darf sich jedoch nicht um Altersteilzeit handeln und es müssen einige Bedingungen zum Umfang und der Dauer der Arbeitszeitverkürzung erfüllt sein (§ 150 Abs. 2 Nr. 5):

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss auf weniger als 80 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung verkürzt werden und
- die Arbeitszeit muss um mindestens fünf Wochenstunden verkürzt werden und
- die Verkürzung darf nicht nur vorübergehend sein, d.h. mindestens drei Monate andauern (GA zu § 150 Rz. 150.21a) und
- der ALG-Berechtigte muss innerhalb der letzten 42 Monate (vor dem Entstehen des ALG-Anspruchs) eine zusammenhängende Beschäftigungsphase mit höherer Arbeitszeit von mindestens sechs Monaten vorweisen können.

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann fließt das Arbeitsentgelt aus der Zeitspanne mit reduzierter Stundenzahl nicht in die Berechnung des ALG ein. Dies hat unterschiedliche Effekte – je nach dem wie lange die Beschäftigung mit reduzierter Stundenzahl andauerte:

#### **3.2.1 Kurze Teilzeitdauer**

Der Bemessungsrahmen für die Höhe des ALG beträgt ein Jahr (§ 150 Abs. 1 SGB III). Liegen in dieser Zeit mindestens 150 Kalendertage mit höherem Arbeitsentgelt (aus der Zeit vor der Stundenreduzierung), dann wird das ALG nach diesem höheren Arbeitsentgelt bemessen. Bei einer durchgehenden Beschäftigung ist dies der Fall, wenn die Beschäftigungsphase mit reduzierter Arbeitszeit zwar mindestens drei aber weniger als sieben Monate andauerte.

#### **3.2.2 Lange Teilzeitdauer**

Liegen im Bemessungsrahmen nicht mindestens 150 Kalendertage mit dem früheren, höheren Arbeitsentgelt, dann wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitert (§ 150 Abs. 3 SGB III). Dies tritt beispielsweise ein, wenn die Teilzeitbeschäftigung sieben Monate oder länger andauerte. Aber auch Zeiten ohne Arbeitsentgelt wie etwa Zeiten mit Krankengeldbezug können dazu führen. Liegen in dem auf 24 Monate erweiterten Bemessungsrahmen mindestens 150 Kalendertage mit höherem Arbeitsentgelt (aus der Zeit vor der Stundenreduzierung), dann wird das ALG nach diesem höheren Arbeitsentgelt bemessen. Sind es weniger als 150 Tage, dann wird das ALG fiktiv nach den vier Qualifikationsstufen bemessen (§ 152 SGB III)<sup>2</sup>.

### **3.3 Unbillige Härte**

Werden alle bisher genannten Bedingungen nicht erfüllt, dann bleibt noch die Regelung zur unbilligen Härte (§ 150 Abs. 3 Nr. 2 SGB III): Das ALG wird aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aus dem erweiterten Bemessungsrahmen von zwei Jahren berechnet, wenn dieses mehr als 10 % über dem Arbeitsentgelt aus dem einjährigen Bemessungsrahmen liegt (GA zu § 150, Rz. 150.35). Diese Rege-

lung hilft, wenn im letzten Jahr Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung und niedrigem Entgelt liegen und im Vorjahr mehr verdient wurde. Im Regelfall wird die unbillige Härte nur geprüft, wenn die/der ALG-Berechtigte dies verlangt.

## **4. Zukünftige Stundenreduzierung**

Nachteile entstehen, wenn ALG-Berechtigte erklären, künftig weniger Stunden arbeiten zu wollen als vor der Arbeitslosigkeit. Dann wird das Bemessungsentgelt<sup>3</sup> proportional abgesenkt (§ 151 Abs. 5 SGB III). Vergleichsmaßstab ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungsrahmen. Der Wunsch, zukünftig Teilzeit arbeiten zu wollen, ist also nur unschädlich, wenn mindestens die Arbeitsstunden aus der Vergangenheit angegeben werden.

### **Beispiel für die ansonsten drohende Absenkung:**

Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit im Bemessungsrahmen von 30 Std. die Woche und einem Bruttoverdienst von 1.500 EUR beträgt das ALG (Steuerklasse I, ohne Kind) 641 EUR. Erklärt der ALG-Berechtigte, zukünftig nur noch 20 Std. wöchentlich arbeiten zu wollen (= Arbeitszeitreduzierung um 33 Prozent), dann wird das Bemessungsentgelt um 33 Prozent auf 1000 EUR abgesenkt und das ALG beträgt nur noch 462 EUR.

Wer gegenüber der Arbeitsagentur erklärt, zukünftig weniger arbeiten zu wollen als bisher, der verschenkt bares Geld!

<sup>2</sup> Qualifikationsstufe 1 (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss): Bemessungsentgelt 3.150 EUR West, 2.688 EUR Ost / Stufe 2 (Fachschulabschluss, MeisterIn): 2.625 EUR West, 2.240 EUR Ost / Stufe 3 (Berufsausbildung): 2.100 EUR West, 1.792 EUR Ost / Stufe 4 (keine Ausbildung): 1.575 EUR / 1.344 EUR.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2.